

§ 5 W-ET 16 GLLO Widerruf

W-ET 16 GLLO - Erklärung von Teilen des 16. Wiener Gemeindebezirkes zum
Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Ottakring)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Unterschutzstellung jener Grundflächen des 16. Wiener Gemeindebezirkes, die gemäß § 24 Abs. 4 erster Satz Wiener Naturschutzgesetz Landschaftsschutzgebiete sind und die gemäß § 1 Abs. 1 im Plan nicht als solche ausgewiesen sind, wird widerrufen.

In Kraft seit 04.09.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at